



**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur
Gewährung einmaliger Leistungen
gemäß
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII
vom 01.01.2024**



Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

Inhalt

1	Grundsätze.....	3
2	Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).....	4
3	Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).....	5
3.1	Erstausstattung für Bekleidung.....	5
3.2	Schwangerenbedarf	6
3.3	Grundausrüstung bei Geburt	6
3.4	Erstausstattung bei Geburt nach Aufwand	6
4	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).....	7
5	Schlussbestimmungen	7

1 Grundsätze

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Prignitz ergänzend nachstehende Richtlinie mit Bindungswirkung für das Jobcenter Prignitz, auf das diese Aufgaben nach § 44b Abs. 1 S. 2 SGB II übertragen sind.

Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Prignitz trifft auf Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind.

Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss (z.B. nach § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB XII) vorliegt.

Sofern in dieser Richtlinie Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

Begründet durch § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII, sowie § 4 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 SGB XII und deren Kommentierungen haben Geldleistungen in der Regel Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen. Beim Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens (z.B. nach § 24 Abs. 2 SGB II, § 10 Abs. 3 SGB XII) kann im Einzelfall die Gewährung in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen erfolgen, auch in Fällen in denen die Ziele der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden können oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Die Leistungen können auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden gem. § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII.

Bezugnehmend auf § 24 Abs. 3 Satz 5, 6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII (Höhe der Pauschalbeträge) wurde der Bedarf für einen 1-Personen-Haushalt 2017 recherchiert und als neuer Pauschalbetrag in der Richtlinie aufgenommen. Diese Recherche basiert auf im Hause vorliegende Rechnungen (Haushaltsjahr 2017).

Das Jobcenter ist für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB II und der Landkreis Prignitz für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach SGB XII zuständig. Die Regelungen werden für Bedarfstatbestände entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII getroffen.

Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Beschaffung der Erst- bzw. Teilausstattungen die Genehmigung durch das Jobcenter oder durch den Landkreis Prignitz eingeholt wurde.

In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge, wie auch nach der Bedarfsdeckung die Vorlage von Rechnungen, verlangt werden.

Einmalige Leistungen entsprechend Pkt. 2 bis 4 dieser Richtlinie werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, welches sie innerhalb des Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach

Ablauf des Bewilligungsmonats erwerben (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII).

2 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Mit der Wohnungserstaussstattung soll Leistungsberechtigten eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Berücksichtigt wird eine angemessene Ausstattung, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Erstaussstattungen für die Wohnung werden vorrangig als Geldleistungen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen möglich (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 SGB XII). Die Erbringung der Leistungen in pauschalierter Form ist zulässig (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Soweit erstmalig eine Wohnung angemietet wird bzw. ein Bedarf erstmals auftritt, ist die Erstaussstattung für eine Wohnung zu gewähren. Der Verlust durch Verschleiß oder der sogenannte Erhaltungsaufwand fallen nicht darunter. Die Ersatzbeschaffung ist der Erstaussstattung gleichzusetzen, wenn ein veranlasster Umzug des Sozialhilfeträgers dazu führt, dass Möbel unbrauchbar geworden sind (BSG – Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 77/08 R). Im Falle des Totalverlustes wird einer Ersatzbeschaffung stattgegeben, wenn die vorgenannten Punkte nicht berührt werden (BSG – Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 202/10 R).

Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach Feststellung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.

Eine Erst- bzw. Teilaussattung für die Wohnung, einschließlich der Haushaltsgeräte, kann u.a. bei folgenden Personenkreisen erforderlich sein:

- Jugendliche,
- Haftentlassene,
- Aussiedler,
- Flüchtlinge,
- aus einer Einrichtung Entlassene,
- Geschiedene,
- Trennung vom Lebenspartner,
- von einem Schadensereignis Betroffene, z.B. Wasser- oder Feuerschaden (Prüfung möglicher Versicherungsleistungen),
- Obdachlose.

Den Umständen des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.

Ist nur eine Teilaussattung (z.B. nach einer Scheidung oder Trennung) notwendig und wird eine Pauschale gewährt, so ergibt sich deren Höhe aus der Summe der erforderlichen Einzelpositionen. Die Gewährung der Teilaussattung bei Trennung Auf die Mitnahme von selbstbeschafftem Mobiliar einschließlich Haushaltsgeräten soll durch den Antragsteller hingewirkt werden. Für Ausstattungen, die bei Vor-Ort-Überprüfungen durch den Außendienst tatsächlich vorhanden sind, gilt der Bedarf als gedeckt.

Bei der Erstausrüstung der Wohnung gehört ein Fernsehgerät nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II, da dieser weder Einrichtungsgegenstand, noch Haushaltsgerät und nicht notwendig ist, ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. (BSG – Urteil vom 24.02.2022 - B 14 AS 75/10 R) Vielmehr ist ein Fernsehgerät ein Konsummittel, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen gilt und aus der Regelleistung zu tragen ist. Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann auch eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1, 4, 5 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII erfolgen. Auch EDV-Ausrüstungen wie Computer oder Tablets gehören nicht zu den Leistungen des einmaligen Bedarfs. (Vgl. § 21 Abs. 6 SGB II, BSG – Urteil vom 12.05.2021 – B 4 AS 88/20 R)

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

3 Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

Die Erstausrüstung für die Bekleidung (Pkt. 3.1), den Schwangerenbedarf (Pkt. 3.2) und die Grundausrüstung bei der Geburt (Pkt. 3.3), werden als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. Die Erstausrüstung des Neugeborenen wird nach einem expliziten Bedarf ermittelt (Pkt. 3.4). In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 SGB XII). Die Erbringung der Leistungen in pauschalierter Form ist zulässig (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

3.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Es besteht ein Anspruch auf die Erstausrüstung für die Bekleidung, wenn eine Grundausrüstung an der Bekleidung nicht vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zusätzliche Wechselerfordernisse eintreten können.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausrüstung ist nur möglich beim *Gesamtverlust* oder neuem Bedarf aufgrund *außergewöhnlicher Umstände*. Die Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten.

Gesamtverlust:

- Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer u.Ä.),
- Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft.

Außergewöhnliche Umstände:

- Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsreduktion.

Eine Erstausrüstung für die Bekleidung kann somit u.a. bei folgenden Personenkreisen erforderlich sein:

- Jugendliche,

- Haftentlassene,
- Aussiedler,
- Flüchtlinge,
- von Katastrophen Betroffene.

Alter	Höchstbetrag der Erstausrüstung/ Bekleidung in €	
	Sommerbedarf (Mai – September)	Winterbedarf (Oktober – April)
7 Monate bis zum 13. Lebensjahr	420,00	355,00
ab dem 14. Lebensjahr	455,00	400,00

Eine Auflistung der einzelnen Positionen befindet sich in Anlage 3.

Im Einzelfall kann eine Teilausrüstung gewährt werden.

3.2 Schwangerenbedarf

Für die Schwangerenbekleidung und den Klinikaufenthalt wird eine einmalige Pauschale i. H. v. 200,00 € gewährt, die individuell zur Deckung des persönlichen Bedarfes eingesetzt werden kann. Die Beihilfe wird in der Regel zu Beginn der *20. Schwangerschaftswoche gewährt*. In Einzelfällen kann eine Auszahlung vorzeitig erfolgen.

3.3 Grundausrüstung bei Geburt

Für den Bedarf an Kleidung und sonstiger Bedürfnisse wird eine Pauschale i. H. v. 145,00 € für jedes neugeborene Kind, *zwei Monate* vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin, gezahlt.

3.4 Erstausrüstung bei Geburt nach Aufwand

Die Erstausrüstung für die Wohnung bei der Geburt setzt sich aus den Einzelpositionen zusammen (siehe Anlage 1 dieser Richtlinie). Bei der Bewilligung der Ausstattungsstücke ist der tatsächliche Aufwand entscheidend. Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes soll der Leistungsberechtigte angeben, welche Gegenstände er benötigt und beschaffen will. Die vorhandene Erstausrüstung des letztgeborenen Kindes ist nach zu nutzen.

Alle aufgeführten Gegenstände und Preisangaben der Anlage 1 sind ausschließlich als Entscheidungshilfen zu verwenden. Die aufgezählten Positionen der Anlage 1 sind nicht abschließend. Die Erstausrüstung jedes Kindes wird *zwei Monate* vor dem ärztlich bescheinigten Geburtstermin gewährt.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird für bis zu 6 Monate angerechnet.

4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf Grundlage der § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. Für den Rechtskreis SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich des SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Prignitz der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit. Diese ist als Auszug in der Anlage 2 beige-fügt.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie vom 01.01.2023 gilt lediglich noch für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2024 entschieden wurden bzw. vor dem 01.01.2024 begonnen haben.

Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, gilt die vorherige Richtlinie in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächst-liegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.



Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlagen

- 1 Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haus-haltsgeräte
- 2 Fachliche Hinweise der BA
- 3 Einzelauflistung der Höchstbeträge für Bekleidung
- 4 Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausrüstungen für ein Zimmer zur Einzel- oder Doppelbelegung in den besonderen Wohnformen

Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

a) Möbel - für einen Ein-Personen-Haushalt 1.076,00 €

zzgl. für jede weitere zum Haushalt zählende Person 601,00 €

Der o.g. Betrag setzt sich aus Mitteln für neue Gegenstände zusammen, Angebote von gebrauchten Gegenständen werden derzeit nicht berücksichtigt, da bisher genutzte Quellen nicht mehr existieren bzw. erschöpft sind.

Übersteigendes Einkommen von Antragstellern, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten bzw. benötigen, wird bis zu 6 Monate angerechnet.

Der Höchstbetrag für Möbel nach Buchstabe a) dieser Anlage gliedert sich zur Bemessung einer Teilausstattung in folgende einzelne Artikel auf:

Artikel	1-Personen-Haushalt	je weitere Person
Einzelbett	107,00 €	107,00 €
Lattenrost	70,00 €	70,00 €
Matratze	91,00 €	91,00 €
1 Federbett/Steppbett (Zudecke)	43,00 €	43,00 €
2 Bettwäsche (komplett) inkl. Laken	43,00 €	43,00 €
Jugend-/Erwachsenenbett, Position 1-5 komplett	354,00 €	
Polstermöbel	171,00 €	65,00 €
Kleiderschrank (2-türig)	134,00 €	70,00 €
Couchtisch	96,00 €	
Küchenschrank (komplett)	198,00 €	64,00 €
Küchentisch	54,00 €	
Küchenstuhl	22,00 €	22,00 €
Leuchten einschl. Beleuchtungsmittel	27,00 €	16,00 €
*weiterer Bedarf (u.a. Gardinen, Küchenutensilien, Geschirr etc.)	20,00 €	10,00 €

Die Summe der Teilbeträge darf den Gesamtbetrag von 1.076,00 € bzw. bei den weiteren Personen von je 601,00 € nicht übersteigen.

*Weiterer Bedarf einer Erstausstattung beispielsweise für Gardinen, Küchenutensilien, Geschirr etc. kann in begründeten Fällen bewilligt werden. Dies ist aktenkundig zu machen.

b)	Waschmaschine	358,00 €
c)	Kühlschrank (bis 4-Personen-Haushalt)	182,00 €
	Kühlschrank (ab 5-Personen-Haushalt)	299,00 €
d)	Staubsauger	65,00 €
e)	Elektroherd zzgl. Anschlusskosten	358,00 €
f)	Gasherd zzgl. Anschlusskosten	358,00 €
g)	sonstiger Hausrat	70,00 €
h)	Kinderbett- und Jugendbett	65,00 €
i)	Kinderbett- und Jugendbett inkl. Ausstattung	182,00 €
j)	Babybett inkl. Ausstattung	161,00 €
k)	Hochstuhl	38,00 €
l)	Laufgitter	59,00 €
m)	Kinderwagen	97,00 €
n)	Geschwisterkinderwagen	203,00 €
o)	Zwillingskinderwagen	545,00 €
p)	Wickeltisch und -auflage	65,00 €
q)	Autokindersitz	48,00 €
r)	Auto-Babyschale	50,00 €
s)	Schrank	59,00 €
t)	Kinder- und Jugendschreibtisch	59,00 €
u)	Kinder- und Jugendschreibtischstuhl	27,00 €
v)	Küchenspüle mit Unterschrank	171,00 €

Für den Erwerb der Teilausstattung oder der Anschaffung von Haushaltsgeräten sind Kostenvoranschläge vorzulegen und im Anschluss ist der Erwerb nachzuweisen.

Bei ausgestatteten Wohnungen ist der Bedarf an Erstausrüstung ganz oder teilweise gedeckt. Die bearbeitende Stelle kann zur Überprüfung den Ermittlungsdienst einschalten.

Fachliche Weisungen SGB II



Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II Fachliche Weisungen

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023:

- Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 24.02.2022:

- [Rz. 24.2](#): Sofern die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 vorliegen, ist das gewährte Darlehen bei Stromschulden direkt an den Energieversorger zu zahlen.
- [Rz. 24.3](#): Vornahme einer Klarstellung zur Einordnung der Stromschulden nach § 24 Absatz 1 bzw. § 22 Absatz 8. Für Stromschulden, die vor der Bedarfszeit entstanden und fällig geworden sind, und für Schulden aus Heizkosten kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 nicht gewährt werden.
- [Rz. 24.6](#) und [Rz. 24.10](#): Nur im Einzelfall ist ein Nachweis zur zweckmäßigen Verwendung des Darlehens für den unabweisbaren Bedarf (u. a. durch die Einschaltung des Außendienstes) notwendig.
- [Rz. 24.30](#): Klarstellung zum Kostenträger von Darlehen nach § 24 Absatz 4 und Absatz 5.
- [Rz. 24.30a](#): Klarstellung: Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld wird bis zur Höhe des Betrages (Obergrenze), mit dem die einmalige Einnahme bisher berücksichtigt worden ist, bis zum Ablauf des sechsmonatigen Anrechnungszeitraumes als Darlehen gewährt. Die Obergrenze des Darlehensbetrages wird durch den monatlichen Anrechnungsbetrag der einmaligen Einnahme gebildet.

Fassung vom 20.01.2017:

- Gesetzestext § 65: Anpassung an die für die Zeit ab 01.01.2017 geltenden Werte der Sachleistung.
- Rz. 24.30a: Ausführungen zur Darlehensgewährung beim Verbrauch einer einmaligen Einnahme aufgenommen.

Gesetzestext

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Bürgergeld bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 Satz 2).

Nicht vom Regelbedarf umfasster Bedarf/gesonderter Antrag (24.19)

3.1 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2) werden keine Weisungen hierzu herausgegeben.

3.2 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen, nicht jedoch die gesetzliche Zuzahlung, welche grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist, und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Orthopädische Schuhe (24.20)

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V).

Leistungsverpflichtung der GKV (24.21)

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Umfang der Leistungen der GKV (24.22)

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar
 - Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimsschuh
 - Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 EUR pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 EUR.

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (z. B. Brille) sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen bzw. kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

**Unwirtschaftliche
Reparatur
therapeutischer
Geräte/vorrangige
Ansprüche gegen
andere
Sozialleistungsträger
(24.25)**

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfe-
bedürftigkeit
(24.26)**

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

**Einkommenseinsatz
(24.27)**

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

Anlage 3 zur Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 01.01.2024

Bekleidung 7 Monate bis zum 13. Lebensjahr

Artikel	Bedarf	Gesamtkosten
<u>Sommerbedarf:</u>		
T-Shirt	4	30,00 €
Bluse / Hemd	3	30,00 €
Kleid	1	20,00 €
Rock	1	20,00 €
kurze Hose	2	35,00 €
lange Hose	2	35,00 €
Schlafsachen	2	30,00 €
Sommerjacke	1	30,00 €
Socken	4	20,00 €
Unterwäsche	6	50,00 €
Strickjacke	2	35,00 €
Sportbekleidung	1	35,00 €
Sommerschuhe	2	50,00 €
		<u>420,00 €</u>
<u>Winterbedarf:</u>		
Pullover	4	50,00 €
Jacke	2	50,00 €
Hose	2	35,00 €
Strickjacke	1	20,00 €
Sportbekleidung	1	40,00 €
Schlafsachen	2	30,00 €
Unterwäsche	6	55,00 €
Schal / Mütze, etc.	1	25,00 €
Socken / Strumpfhose	5	20,00 €
Winterschuhe	1	30,00 €
		<u>355,00 €</u>

Anlage 3 zur Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 01.01.2024

Bekleidung ab dem 14. Lebensjahr

Artikel	Bedarf	Gesamtkosten
<u>Sommerbedarf:</u>		
T-Shirt	4	35,00 €
Bluse / Hemd	3	60,00 €
Rock oder Hose	4	80,00 €
Schlafsachen	2	35,00 €
Sommerjacke	1	45,00 €
Socken	2	20,00 €
Unterwäsche	6	80,00 €
Strickjacke	1	30,00 €
Sommerschuhe	2	70,00 €
		<u>455,00 €</u>
<u>Winterbedarf:</u>		
Pullover	4	70,00 €
Jacke	2	50,00 €
Hose	2	40,00 €
Strickjacke	1	25,00 €
Schlafsachen	2	30,00 €
Unterwäsche	6	70,00 €
Schal / Mütze, etc.	1	30,00 €
Socken / Strumpfhose	5	35,00 €
Winterschuhe	1	50,00 €
		<u>400,00 €</u>

Höchstbeträge zur Beschaffung von Erstausstattungen für ein Zimmer zur Einzel- oder Doppelbelegung in den besonderen Wohnformen

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

Möbel - bei Einzelbelegung eines Zimmers 590,00 €

zzgl. Möbel bei Doppelbelegung eines Zimmers 461,00 €

Der o.g. Betrag setzt sich aus Mitteln für neue Gegenstände zusammen, Angebote von gebrauchten Gegenständen werden derzeit nicht berücksichtigt, da bisher genutzte Quellen nicht mehr existieren bzw. erschöpft sind.

Der Höchstbetrag für Möbel nach dieser Anlage gliedert sich zur Bemessung einer Teilausstattung in folgende einzelne Artikel auf:

Artikel	1-Personen-Haushalt	je weitere Person
Einzelbett	107,00 €	107,00 €
Lattenrost	70,00 €	70,00 €
Matratze	91,00 €	91,00 €
1 Federbett/Steppbett (Zudecke)	43,00 €	43,00 €
2 Bettwäsche (komplett) inkl. Laken	43,00 €	43,00 €
Jugend-/Erwachsenenbett, Position 1-5 komplett	354,00 €	
Kleiderschrank (2-türig)	134,00 €	70,00 €
Tisch	54,00 €	
Stuhl	21,00 €	21,00 €
Leuchten einschl. Beleuchtungsmittel	27,00 €	16,00 €
Summe	590,00 €	461,00 €

Die Summe der Teilbeträge darf den Gesamtbetrag von 590,00 € bzw. bei Doppelbelegung von je 461,00 € nicht übersteigen. Weiterer Bedarf einer Erstausstattung beispielsweise für Gardinen, etc. kann in begründeten Fällen bewilligt werden. Dies ist aktenkundig zu machen.

Für den Erwerb der Teilausstattung sind Kostenvoranschläge vorzulegen und im Anschluss ist der Erwerb nachzuweisen.